





1596.



Su wissen sey hiemit: Demnach die,
 Namens Ihero Königl. Majestät von Groß-Britan-
 nien, und Chur-Fürstl. Durchl. zu Braunschweig-
 Lüneburg von Uns, mit der Gräflich-Lippischen Regierung zu Bü-
 tteburg wegen *reciproquer* Auslieferung der *Deserteurs* unterm
 16. Novembr. 1745. geschlossene *Convention* mit den Iten die-
 ses jetztlaufenden Monats zu Ende gangen. Und dann Beeder-
 seits beliebt worden, dieselbe anderweit zu erneuern und zu
 prorogiren; So ist deßhalben nachfolgendes verabrebet und ge-
 schlossen worden:

Erneueretes
Cartel
 mit Lippe Bü-
 tteburg de dato
 den 25. Febr.
 1756. auf
 Zehn Jahr.

I.

Daß alle und jede *Deserteurs*, welche, in soferne sie noch nicht
 eines benachbarten Herrn *Mondirung* angenommen, von Beeder-
 seits *Trouppen* und *Militz* nach Errichtung dieses *Cartels* austre-
 ten, sie seyn Fremde oder Einheimische, und in Sr. Königl. Maje-
 stät Teutschen oder denen Gräflich Schaumburg-Lippischen Lan-
 den angetroffen werden, so wol ohne, als auf Ansuchen sofort an-
 gehalten, zur Haft gebracht, und davon *reciproque Notificatio*n
 geschehen, auch die Auslieferung in denenjenigen Orten, wo sie
 betreten und *arrétiret* worden, ohnweigerlich bewerkstelliget
 werden solle.

2.

Zu Verhütung aller *Beitläufigkeiten* sollen Beederseits *Of-
 ficiers* schuldig seyn, falls solche benannte *Deserteurs* sich bei ge-
 schlossenen *Compagnien* befinden und unterhalten lassen, die *Com-
 pagnie*-Rolle auf Begehren vorzuzeigen, und da ein solcher *Deser-
 teur* entweder mit wahrhaften oder falschen Namen sich darin be-
 finden würde, denselben sogleich zu *arrétiren*, wie denn auch Bee-
 derseitige Beamte, oder jedes Orts Obrigkeit, in deren anver-
 trauten Amt, Stadt, oder Dorfschaft ein solcher *Deserteur* sich
 wird aufhalten oder betreten lassen, ohne oder auf beschehene
*Notificatio*n denselben *arrétiren*, und unweigerlich, gegen Ent-
 richtung der von dem *Deserteur* genossenen *Verpflegungs-Gel-
 der*

der täglich zu einem guten Groschen und anderthalb Pfund Brod,
ausliefern sollen.

3.

Auf den Fall, wann ein *Officier* wissentlich einen *Deserteur*
annehmet, und dieser von dem *Regiment*, wovon er entwichen,
reclamiret wird, soll derjenige *Officier*, so solchen *Deserteur* an-
genommen hat, denselben sofort ohne Entgeld ausfolgen zu las-
sen schuldig, auch über das gewärtig seyn, daß er deßfals zu ge-
bürender Straffe gezogen werde.

4.

Wird aber ein *Deserteur* bei seiner Anwerbung verhehlen,
daß er vorher in dieser oder jener *paciscirenden* Herrschaften
Diensten gestanden, und davon ausgetreten, sollen an statt des
gegebenen Werbe-Geldes, und aller übrigen Unkosten, eins vor
alles Sechs *Rthlr.* bezahlet, und darauf der *Deserteur*, jedoch
gegen Zurückbehaltung der *Mondirung*, ausgeliefert werden.
So soll auch

5.

Wann jemand aus dem *Civil*-Stande, was *Condition* er
sey, einen *Deserteur* auskundschaftet, und anzeigt, derselbe da-
für 6. *Rthlr.* zum *Recompens* bekommen.

6.

Diesjenige, welchen einem *Deserteur* zur *Desertion* Anlaß ge-
ben, sie zu verhehlen, oder ihnen zu helfen sich unterstehen, oder
auch zu fremden Werbungs-*Intrigues* und *debauchirung* derer
Soldaten und Unterthanen gebrauchen lassen, und dessen über-
wiesen werden, sollen zu nachdrücklicher Bestraffung, ohne Weit-
läufigkeit des *Processus* gezogen, nicht weniger auch diejenigen,
welche von einem *Deserteur* Gewehr, *Mondirung*, oder Pferde
kaufen, solches nicht nur ohne Entgeld herausgeben, sondern
auch, wann sie dergleichen Sachen verkauft, den Werth dafür
erstattet, und noch dazu bestraffet werden.

7. Alle



7. Alle und jede von Beiderseits Land-Militz, oder schon zu dem Ende wirklich beaidigte *enrollirte*, obgleich dieselbe Dienste zu nehmen begehren würden, sollen gar nicht angenommen; sondern gleich angehalten, und davon *Notification* gethan werden, dahingegen ist denen übrigen Unterthanen, so nicht angezessen, oder bei andern in denen Städten, oder auf dem platten Lande als Knechte, oder sonst in keinen wirklichen Diensten stehen, nicht verboten in ein oder der andern *paciscirenden* Herrschaften Krieges-Dienste, jedoch ohne daß ein Theil in des andern Landen desfalls einen öffentlichen Werbe-Platz anstellen könne, noch sonst auf eine unerlaubte Art sie berede, sich zu begeben. Dafern aber einerseits Unterthanen aus anderseits Krieges-Diensten wieder loß zu seyn begehrete, so soll derselbe schuldig seyn, an seinen Platz einen andern munstermäßigen Kerl, nebst Zurücklassung der *Mondirung* zu stellen, oder, wann der *dimittendus* ein Reuter oder Dragoner ist, Zehn Rthlr., und wann er ein *Mousquetier* ist, Zwanzig Rthlr. zu bezahlen, welchemnachst er mit einem schriftlichen Abschiede ohnweigerlich versehen werden muß.

8.

Wann beurlaubte Soldaten in ein oder der andern *paciscirenden* Herrschaften Landen *Excesse* begehen, sollen dieselbe, nach beschehener Auslieferung, und *Communicirung* derer über die *Facta* verhandelten *Acten* mit allem Ernst und Schärfe bestrafet, und zugleich zu Erstattung der etwann verursachten Schaden und Kosten angehalten werden, wovon jedoch diejenige, welche *Capital-Delicta* begangen, ausgenommen seyn, in welchem Fall ein solcher *Delinquent in foro delicti* zu gebührender Straffe zu ziehen ist.

9.

Dieses *Cartel* soll vom I. *Februarii* dieses ietztauffenden 1756. Jahres an, auf Zehn Jahr hindurch währen, nach deren Ablauf aber wegen dessen *Prolongation* weitere Handlung gepflogen werden.

Zu

Zu dessen Urkund ist gegenwärtige Convention in duplo ausgefertigt, davon das eine Exemplar von Königl. Groß-Britannischer und Chur-Fürstl. Braunsch. Lüneb. Krieges-Canzley, und das andere von der Gräfl. Schaumburgisch-Lippischen Regierung unterschrieben, und eins gegen das andere ausgewechselt. So geschehen Hannover, den 25. Februarii 1756.

Königl. Groß-Britannische und Chur-Fürstl. Braunsch. Lüneburg. verordnete Geheimte-Räthe, Geheimte-Krieges- und Krieges-Räthe.



E. v. Steinberg.

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

862

802

70



Verzeichnis
 Verer in diesem Bande befindlicher Pat.
 ordnungen und Ordres.

Numero

A.



im Kelligau und Hannoverischen Salzwasser d. d. 18 ^{ten} May 1708.	1.
Wacramton Gulden d. d. 12 ^{ten} Jun. 1712	2.
manie Lösungswaer und Mondi, in sechs Gulden d. d. 2 ^{ten} Jun. 1714.	3.
remen ohne danowisch einmünd d. d. 12 ^{ten} Jun. 1723.	5.
Buy in Spremen Koen für die d. d. 1 ^{ten} Febr. 1726.	6.
te der Officiers bei Überwey, der den Regiments d. d. 12 ^{ten} Jul. 1727.	108.
Officiers weuwer selbige bei ich in Tage gab und d. d. 15 ^{ten} May 1727	9.
ung, bei der Augmentation d. d. 30 ^{ten} Oct. 1727.	230
in solch ein danowisch zu befolgend d. d. 14 ^{ten} Julij 1711.	250
tion der Compagnien d. d. 23 ^{ten} Julij 1755.	278
erwinung de No 1080	10.

B.

Gulden und ein und ein halbes Landgrüner Salzw. Landgrüner d. d. 8 ^{ten} Mart. 1731.	11.
--	-----

L 25

